

lastung der Industrie blieb jedoch mit Rücksicht auf die ungünstige Lage der Reichsfinanzen um die Wende der Jahre 1929/30 zunächst weiter bestehen. Das Gesetz vom 15./4. 1930 (RGBl. I S. 141) sah ausdrücklich die Forterhebung der Aufbringungsumlage nach den Vorschriften des Aufbringungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 vor. Die laufende Weitererhebung der Aufbringungsumlage zu rein fiskalischen Zwecken stand jedoch für die Dauer in innerem Widerspruch zu dem besonderen Charakter der Umlage, die als zweckbestimmte Sonderleistung einer einzelnen Wirtschaftsgruppe ohne organischen Zusammenhang mit dem öffentlichen Steuersystem seinerzeit zur Einführung gelangt war. Die an der Bereitstellung des Aufkommens aus der Aufbringungsumlage beteiligten Wirtschaftskreise erboten sich, diese Mittel weiter zur Verfügung zu stellen, um sie im Kreditwege zugunsten der notleidenden Wirtschaftsgruppen, insbesondere des Ostens, einsetzen zu lassen; auf diesem Anerbieten beruhen hinsichtlich ihrer Finanzierungsgrundlage das Industriebankgesetz, das Osthilfegesetz und das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, die am 31./3. 1931 verkündet wurden. Hierdurch wurden der Bank bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgewährung übertragen (s. auch Zweck). Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben blieb die Bank als juristische Person des Privatrechts, in der Form einer Aktiengesellschaft des Handelsrechts, bestehen. Das ursprünglich 10 Millionen GM betragende Grundkapital wurde auf 50 Millionen RM erhöht; die zur Vollenziehung erforderlichen Mittel wurden den bei der Bank gebildeten Reserven entnommen. Die auf Grund der Kapitalerhöhung ausgegebenen neuen Aktien wurden den Aktionären nach Maßgabe eines Beschlusses des Aufsichtsrats zugeteilt. Die Aktionäre haben kraft Gesetzes die Stellung von Treuhändern für die Gesamtheit der Unternehmer, die nach dem Aufbringungsgesetz vom 30./8. 1924 bisher zu Leistungen verpflichtet waren oder nach dem Industriebankgesetz künftig verpflichtet sind (aufbringungspflichtige Wirtschaft). Eine Dividende darf nicht ausgeschüttet werden (§ 12 Abs. 2 des Industriebankgesetzes).

Der Aufsichtsrat übt sein Amt ehrenamtlich aus. Die Bestimmung über die Verwendung des Reingewinns bedarf, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird, der Genehmigung der Reichsregierung. Mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung der der Bank obliegenden Aufgaben steht sie unter der Aufsicht der Reichsregierung mit der Maßgabe, daß sich die Überwachung der Geschäftstätigkeit der Bank auf die Einhaltung der Gesetze, Satzung und sonstigen in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen beschränkt, die Bank jedoch im übrigen in der Verwaltung und Geschäftsführung, insbesondere in der Anstellung des Personals, selbständig und frei ist. Das Geschäftsjahr wurde auf den Zeitraum vom 1./4. bis 31./3. festgesetzt.

Auf Grund der Vorschriften des Industriebankgesetzes vom 31./3. 1931, das gleichzeitig den allmählichen Abbau der Aufbringungsumlage bis zum Jahre 1936 festlegt, wird, abgesehen von bestimmten Teilquoten, die dem Reiche noch während der Rechnungsjahre 1931 und 1932 zufließen, das — ursprünglich auf 650 Millionen RM bezifferte — Gesamtaufkommen in jährlich anfallenden Teilsummen zugunsten der Bank erhoben, die nach dem Gesetz eigenes Vermögen der Bank werden.

Die zugunsten der Industriebank erhobene Aufbringungsumlage betrug für das Rechnungsjahr 1931 50 Millionen RM und für das Rechnungsjahr 1932 60 Millionen RM. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Höhe der Aufbringungsumlagen vom 30./5. 1933 (RGBl. I S. 315) wird die Aufbringungsumlage für die Rechnungsjahre 1933—1936 mit je 100 Mill. RM erhoben werden. Das Aufkommen fließt der Industriebank in voller Höhe zu; es wird jährlich mit 80 Millionen RM zur Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung und mit 20 Millionen RM für die Gewährung von Krediten an gewerbliche Betriebe eingesetzt. Beträgt das tatsächliche Aufkommen aus der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1933 weniger als 100 Millionen RM, so wird der Unter-

schiedsbetrag aus Mitteln des Reichshaushaltes der Bank gezahlt. Unter Berücksichtigung der der Bank in den Rechnungsjahren 1931 und 1932 zugegangenen Beträge sollen der Bank aus der Aufbringungsumlage statt der ursprünglich, nach §§ 1, 3 des Industriebankgesetzes vorgesehenen 650 Millionen RM nunmehr nur noch insgesamt 510 Millionen RM (50 + 60 + 4×100 Millionen RM) zufließen. Diese Differenz von 140 Millionen RM setzt sich zusammen aus den 60 Millionen RM, um die die ursprünglich der Industriebank für 1932 zustehende Aufbringungsumlage von 120 Millionen RM auf 60 Millionen RM durch Art. 1 Kap. IV des dritten Teils der Notverordnung vom 14./6. 1932 herabgesetzt wurde, sowie aus den 80 Millionen RM, um den sich der Gesamtbetrag der Aufbringungsumlage 1933 bis 1936 nach Maßgabe des Gesetzes vom 30./5. 1933 auf 400 Millionen RM mindert. Der Betrag von 80 Millionen RM kann unter gewissen Voraussetzungen gegebenenfalls durch eine Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1937 nacherhoben werden.

Die eingehende Aufbringungsumlage zuzüglich der bei der Bank noch vorhandenen Reserven wird von der Industriebank als treuhänderischer Eigentümerin für die aufbringungspflichtige Wirtschaft verwaltet und somit die Ansammlung eines Sondervermögens ermöglicht, das für die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der an der Aufbringung beteiligten Unternehmungen eingesetzt wird. In Verwirklichung dieses Grundgedankens der Bildung eines Treuhändervermögens konnte die Bank das bereits vorhandene Eigenvermögen von rd. 72 Millionen RM um das Ergebnis der effektiven Aufbringung verstärken, die sich im Geschäftsjahr 1931/32 auf 45 Millionen RM und im Geschäftsjahr 1932/33 auf 65 Millionen RM belief.

Der Personalbestand der Bank betrug am 31./3. 1933 1160 und am 30./9. 1933 1336 Angestellte.

Zweck: (vgl. §§ 7, 8 des Industriebankgesetzes v. 31./3. 1931): Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen hat nach näherer Bestimmung des Industriebankgesetzes und der Satzungen folgende Aufgaben zu erfüllen:

Zur Förderung der Ertragsfähigkeit der deutschen Wirtschaft Gewährung von Krediten an Industrie, Handel und Handwerk und Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Insbesondere langfristige und hypothekarisch gesicherte Ausleihungen an das Klein- und Mittelgewerbe sowie Hergabe von Wechselkrediten gegen Warensicherheiten an die Großindustrie.

Mitwirkung an der Entschuldung der deutschen Landwirtschaft nach Maßgabe des Osthilfegesetzes, Hergabe von Krediten zur Förderung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen hat die ihr nach § 3 des Industriebankgesetzes in der Fassung des Art. I Kap. IV des dritten Teils der Verordnung vom 14./6. 1932 (RGBl. I S. 273, 283) und des Gesetzes über die Höhe der Aufbringungsumlagen vom 30./5. 1933 (RGBl. I S. 315) zufließenden Beträge für die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verwenden. Nach den Bestimmungen des Industriebankgesetzes und des Osthilfegesetzes war von der ursprünglich festgesetzten Summe des Gesamtaufkommens aus der Aufbringungsumlage von 650 Millionen RM der Betrag von 500 Millionen RM für die landwirtschaftliche Entschuldung und 150 Millionen RM für die gewerbliche Kreditgewährung einzusetzen. Nach Herabsetzung des Aufkommens aus der Aufbringungsumlage für 1932 und 1933 bis 1936 durch die Verordnung vom 14./6. 1932 und das Gesetz vom 30./5. 1933 (siehe oben) steht von den nunmehr insgesamt aus der Aufbringungsumlage aufkommenden 510 Millionen RM der Betrag von 415 Millionen RM für Entschuldungszwecke u. 95 Millionen RM für die Kreditausleihung an gewerbliche Betriebe zur Verfügung. Die Bank kann auf Grund der ihr künftig zufließenden Leistungen aus der Aufbringungsumlage Kredite aufnehmen; sie darf zur Beschaffung weiterer Mittel für diese Zwecke gemäß § 8 des Industriebankgesetzes vom 31./3. 1931 mit Zustimmung der Reichsregierung Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum 6fachen Betrage ihres auf 50 Millionen RM erhöhten Grundkapitals